

# **Ordnung des Konventes für Krankenhauseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig**

Vom 27. Dezember 1990

(ABl. 1991 S. 7)

## **§ 1**

### **Mitgliedschaften**

- (1) Die mit der Krankenhauseelsorge in der Landeskirche Beauftragten bilden den Konvent für Krankenhauseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
- (2) Der Konvent erfüllt seine Aufgaben in Verbindung mit dem für die Krankenhauseelsorge zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes.
- (3) Der Konvent hält Kontakt zu dem landeskirchlichen Amt für Fortbildung.
- (4) Der Konvent gehört zur Konferenz für Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).
- (5) Der Konvent ist im geschäftsführenden Ausschuss der Fachkonferenz Beratung und Seelsorge der Landeskirche vertreten.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Konventes bestehen in der
  - a) geschwisterlichen Begegnung und gegenseitigen Förderung und Stärkung auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus,
  - b) fachlichen Information und praxisnahen Weiterbildung seiner Mitglieder,
  - c) der Behandlung und Vertretung berufsbezogener Probleme und Erfordernisse,
  - d) Vorbereitung des Pastoralkollegs für Kranken(haus)seelsorge in Verbindung mit dem Amt für Fortbildung.
- (2) <sup>1</sup>Der Konvent entwickelt Konzepte für den seelsorgerlichen Dienst in den Krankenhäusern. <sup>2</sup>Sie dienen als Empfehlung für personelle und strukturelle Entscheidungen in der Landeskirche.
- (3) <sup>1</sup>Der Konvent erhält die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt. <sup>2</sup>Die Verfügung über die Mittel trifft das Landeskirchenamt.

### § 3

#### Arbeitsweise

- (1) Die Zusammenkünfte des Konventes finden regelmäßig statt.
- (2) Zur Zusammenkunft des Konventes wird spätestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
- (3) <sup>1</sup>Zur Ausübung ihres Dienstes gehört für die in der Krankenhauseelsorge Tätigen die Teilnahme an Gruppen und / oder Einzelsupervision. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Konventes sind an den jährlichen, vom Konvent mit vorbereiteten Pastoralkollegs beteiligt.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Konventes.
- (5) Der Konvent ist beschlussfähig bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (6) <sup>1</sup>Bei Anträgen zur Änderung der Ordnung und bei der Wahl des / der Vorsitzenden ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. <sup>2</sup>Ist bei der Wahl des / der Vorsitzenden nach zwei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit erreicht, ist im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit ausreichend. <sup>3</sup>Eine einfache Mehrheit ist ausreichend für die Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters / der ersten und zweiten Stellvertreterin im Vorstand.

### § 4

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen.
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet der oder die Vorsitzende vorzeitig aus, übernimmt sein / ihr Stellvertreter die Geschäftsführung bis zur Neuwahl. <sup>2</sup>Innerhalb eines Vierteljahres findet die Neuwahl statt. <sup>3</sup>Dies gilt auch bei Ausscheiden des / der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.
- (4) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende leitet den Konvent. <sup>2</sup>Er / sie bereitet zusammen mit seinen / ihren Stellvertretern / Stellvertreterinnen die Sitzungen des Konventes vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. <sup>3</sup>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Konvent beim Landeskirchenamt.

### § 5

Die Ordnung wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 nach Zustimmung des Konventes vom Landeskirchenamt in Kraft gesetzt.